

## Getrennte Abwassergebühr - ISW Ingenieure erhalten Beratungsauftrag der Gemeinde Heiden

Die Gemeinde Heiden erhebt die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung derzeit pro Kubikmeter nach dem Frischwasserbezug. Damit war auch die Beseitigung von Regenwasser, was in keiner Verbindung zum Wasserverbrauch steht, sondern von den an die Kanalisation angeschlossenen befestigten wasserundurchlässigen Flächen abhängig ist, abgegolten. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 18.12.07 richtungsweisend entschieden, dass die Gebührengerechtigkeit herzustellen ist und verursachungs-/leistungsgerecht eine kostendeckende getrennte Gebühr für das Schmutzwasser nach Frischwasserbezug (öffentl. Wasserversorgung und Eigenförderung) und das Regenwasser nach angeschlossener Fläche zu erheben ist (s.a. KAG). Einzelheiten hierzu sind in den entsprechenden Gebührensatzungen zu regeln.

Üblicherweise wurde in den Städten und Gemeinde, wegen der einheitlichen Gebühr für Abwasser (Schmutz- und Regenwasser), die Abwassergebühr u.a. aus den nach Abwasserart undifferenzierten Gesamtkosten bzw. den sich hieraus ergebenden kalkulatorischen Kosten (z.B. AfA) ermittelt. Die Investitionskosten, wie auch die Betriebskosten und damit auch die kalkulatorischen Kosten sind nunmehr der Abwasserart zuzuordnen, um auf dieser Basis eine neue kostendeckende getrennte Gebühr zu ermitteln und zu erheben.

Der Anlagespiegel bzw. die verbuchten Vermögenswerte über das Sachvermögen (Kläranlage, Sonderbauwerke – Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Pumpwerke -, Kanalisation) sind nach der Nutzung für die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung zuzuordnen. Gemeinsam genutzte Anlagen (z.B. Betriebsgebäude, Fahrzeuge, Maschinen, etc.) sind plausibel und begründet aber letztendlich nach Schätzung (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) aufzuteilen. Gleiches gilt für die Betriebskosten inkl. der Personalkosten. Hierbei unterstützen wird mit unserer Beratungsleistung die Gemeinde Heiden.

Da beispielsweise die Herstellungskosten der Kanalisation für eine Erschließungsmaßnahme in einem trennkanalisierten Gewerbegebiet oder Wohnbauflächen ganzheitlich zusammenhängend erfasst wurden, sind nunmehr die Kosten separat für SW und RW, nach dem vorliegenden Bestand, zu berechnen. Dies geschieht nicht zwingend flächendeckend aber repräsentativ für das Entwässerungsnetz der Gemeinde, anhand von Teilflächenauswertungen (30-50%), was auch für mischkanalisierte Bereiche gilt. Liegen über klar abgegrenzte trennkanalisierte Einzugsbereiche die nachvollziehbaren differenzierbaren Herstellungskosten, z.B. aus der Bauabrechnung vor, kann nach dieser Grundlage das prozentuale Verhältnis der Kosten zueinander berechnet werden.

In Entwässerungsgebieten die nach dem Mischprinzip entwässern, existiert nur eine Leitung zur Schmutz- und Regenwasserbeseitigung. Auch hier sind die Baukostenanteile für SW und RW zu ermitteln. Dies geschieht nach der sog. 2-Kanal Methode. Anstelle des Mischsystems wird ein fiktives Trennsystem geplant und eine Massenermittlung mit Kostenberechnung erstellt. Eine hydraulische Neuberechnung ist in der Regel nicht erforderlich, da der Durchmesser des MW-Kanals als Querschnitt des fiktiven RW-Kanals angenommen wird. Der fiktive SW-Kanal wird in

der Tiefenlage des MW-Kanals vorgesehen und der RW-Kanal wird technisch so flach wie möglich aber so tief wie nötig vorgesehen. Das Kostenverhältnis zwischen SW u. RW wird dann auf die bekannten Kosten des MW-Kanals übertragen und in der Folge der jeweilige Anteil der kalkulatorischen Kosten im Zuge der Gebührenermittlung berechnet.

Bei allen neuen Kostenermittlungen wird davon ausgegangen, das es sich um die erstmalige Herstellung der Kanalisationsanlagen mit Anschlussleitungen in unbebautem Gebiet handelt, wie bei einer Ersterschließung, ohne Straßenbauanteile und Straßenentwässerungsgegenstände, z.B. Straßeneinläufe, da diese zu den anderweitig umzulegenden Straßenbaukosten zählen.

Die in den verschiedenen repräsentativen Teilgebieten ermittelten Kostenverhältnisse werden gemittelt auf das Gesamtentwässerungsnetz übertragen, so dass sich ein Kostenverteilungsmaßstab für das Gemeindegebiet ergibt. Eine Differenzierung im Regenwasserbereich nach öffentlichen und privaten abflusswirksamen Flächen / Kostenanteilen erübrigt sich, da hier optimalerweise die öffentlichen befestigten Flächen nach digitaler Luftbildkartenauswertung (z.B. aus NKF) in die Gebührenberechnung einbezogen werden und gleichsam wie private Flächen, jedoch in der inneren Verrechnung, veranlagt werden. Die vollständige digitale Luftbildauswertung ist eine wesentliche weiterverwendbare Vorleistung zur Überarbeitung oder Neuaufstellung des Generalentwässerungsplans bzw. Zentralabwasserplans.

Zukünftig sind die Herstellungskosten im Abwasserbereich direkt der jeweiligen Abwasserart zuzuordnen, Neuanschlussflächen sind in die Flächenbilanz einzustellen, womit die Grundlagen der Gebührenberechnung jährlich fortgeschrieben werden können.

Leistungsgegenstand ist die Ermittlung des Kostenverteilungsmaßstabs der kalkulatorischen Kosten in den Abwasserarten sowie die Beratung des Bauamtes und der Kämmerei bei der Kostenzuordnung im Kläranlagen- und Sonderbauwerksbereich sowohl für das Anlagevermögen, wie auch bei den Betriebskosten der gesamten Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Heiden.

Es folgt die eigentliche Gebührenermittlung der Gemeinde Heiden, die speziell für den RW-Bereich nach Abschluss der digitalen Flächenauswertung und der Eigenerklärungen der Anschlussnehmer erstellt wird. Hierbei ist auch der Anteil der teilversiegelte Flächen (Gebührenabschlag) zu beachten, wobei wir beratend begleiten. Flächenermittlungen und Luftbildauswertungen werden selbstverständlich in unserem Dienstleistungsbereich beinhaltet.

Die Gemeinde Heiden betreibt z.Zt. ca. 47 km öffentliche Kanalanlagen, wovon rd. 25 km auf den Mischwasserbereich entfallen und rd. je 11 km auf RW- und SW Kanäle. Im MW-Bereich werden rd. 10 km im 2-Kanal-Modell bearbeitet und ca. 5 km im Trennnetz, als repräsentative Einzugsbereiche, die auf verschiedene Teilflächen nach Empfehlung und Abstimmung verteilt werden. Hierbei sind die unterschiedlichen Nutzungsstrukturen (Kern-, GE-, Wohngebiete, etc.) zu berücksichtigen.